

Einladung im Posteingang

Vereine dürfen per E-Mail zur Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Satzung dies ermöglicht. Es gilt aber einige Details zu beachten

Das Vereinsrecht enthält keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Gemäß § 58 Nr. 4 BGB soll die Satzung des Vereins aber Bestimmungen über die Voraussetzungen enthalten, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der

Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Alle Mitglieder müssen die Information erhalten können

In der Wahl der Form der Berufung (Einladung) ist der Verein durch keine gesetz-

liche Vorschrift eingengt. Die Satzung kann daher anordnen, dass beispielsweise schriftlich, durch Telefax oder Boten eingeladen wird. Wichtig ist dabei, dass die Form der Berufung dem Teilnahmerecht aller Mitglieder Rechnung trägt. Die satzungsmäßig bestimmte Form muss also sicherstellen, dass die Mitglieder unter gewöhnlichen Umständen von der Berufung Kenntnis erlangen können. Die Beweislast für den Zugang der Einladung trägt der Verein. Dies führt bei lediglich schriftlicher Einladung zu Risiken. Empfehlenswert ist es daher, die Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt, der Lokalzeitung oder der Vereinszeitschrift vorzunehmen, wobei in der Satzungsregelung auf eine genaue Bezeichnung zu achten ist.

Einladung per E-Mail – aber nicht nur

Denkbar ist auch eine Satzungsregelung, nach welcher die Einladung per E-Mail erfolgen kann. Da aber die satzungsmäßig bestimmte Form sicherstellen muss, dass die Mitglieder von der Berufung Kenntnis erlangen können, scheidet die Übermittlung (nur) auf elektronischem Weg aus, wenn Mitglieder über Empfangseinrichtungen nicht zuverlässig verfügen. In jüngster Vergangenheit sind zwei obergerichtliche Entscheidungen ergangen, ob eine

Aus der Urteilsbegründung des OLG Hamm

Beschluss vom 24.09.2015, Aktenzeichen 27 W 104/15

Die – fristgerechte – Einladung per E-Mail bzw. Telefax genügt der in der Satzung bestimmten schriftlichen Einladung. Im Gegensatz zum Recht der Aktiengesellschaft, der GmbH und der Genossenschaft enthält das Vereinsrecht keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Gemäß § 58 Nummer 4 BGB soll aber die Satzung unter anderem die Bestimmung über die Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung enthalten. Dabei muss wegen des Teilnahmerechts jedes Mitgliedes eine Einladungsform so gewählt werden, dass jedes Mitglied auch Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein 18. Aufl. Seite 94/95).

Die in Vereinssatzungen vorgeschriebene Schriftform ist grundsätzlich als gewillkürte Schriftform i. S. des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz - z. B. in § 51 GmbHG - vorgeschriebene Schriftform i. S. des § 126 BGB zu behandeln (vgl. BGH NJW-RR1996, NJW-RR Jahr 1996 Seite 866 f, 867).

Gemäß § 127 Absatz 1 BGB gelten die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form; gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift genügt zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung.

Einladung per E-Mail zulässig ist, wenn die Satzung des Vereins lediglich die Schriftform für die Einberufung zur Mitgliederversammlung vorschreibt.

So hatte sich das Oberlandesgericht Hamm mit der Frage zu beschäftigen, ob eine bei der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung wirksam ergangen und damit in das Vereinsregister einzutragen ist, wenn die Mitglieder mittels E-Mail eingeladen wurden, obwohl die Satzung des Vereins lediglich die Schriftform für die Berufung der Mitgliederversammlung voraussetzt.

Die Schriftform kann auch digital sein

Das Amtsgericht (Vereinsregister) lehnte die Eintragung mit der Begründung ab, mangels satzungsgemäßer Einladung sei die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen. Auch die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Amtsgericht mit derselben Begründung zurück. Deshalb legte der Verein Rechtsmittel ein. Mit Erfolg. Das Oberlandesgericht Hamm hatte keine Bedenken im Hinblick auf eine Wirksamkeit der bei der Mitglie-

dersammlung ergangenen Beschlüsse und hielt damit auch die Einladungen per E-Mail für zulässig:

Aus der vom Verein vorgelegten Adressenliste ergänzenden Angaben ergab sich, dass rund drei Viertel der Vereinsmitglieder ihre E-Mail-Adresse dem beteiligten Verein zur Verfügung gestellt hatten. Nur diese Vereinsmitglieder waren auch mittels E-Mail eingeladen worden. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder war es bei einer (konventionellen) postalischen Einladung geblieben. Dieses Vorgehen ist nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts unbedenklich, da es kein Mitglied hinsichtlich seiner Rechte beeinträchtigte. Insbesondere war keinem Vereinsmitglied eine Übermittlung der Ladung nur auf dem Weg mittels E-Mail aufgezwungen worden.

Informationsweg darf nicht aufgezwungen werden

Obwohl eine Entscheidung des höchsten Zivilgerichts noch nicht ergangen ist, kann man zusammenfassend nach gesicherter Rechtsprechung sagen, dass eine Einladung per E-Mail im Vereinsrecht zu-

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche



Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

lässig ist, wenn die Satzung zur Einladung der Mitgliederversammlung die Schriftform vorschreibt. Auch andere Obergerichte, wie das Oberlandesgericht Hamburg, haben vor kurzem entsprechend entschieden. Wichtig dabei ist aber, dass keinem Mitglied die Übermittlung der Einladung mittels E-Mail aufgezwungen wird. Letztere Mitglieder müssen auf zuverlässige Weise eingeladen werden, beispielsweise auf postalischem Wege. ■

Joachim Hindennach